

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planunterlagen
in dem Planfeststellungsverfahren nach § 65 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. §§ 140 ff. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den
Neubau einer Trinkwasserleitung nach Pellworm

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Bau einer ca.10 km langen Trinkwasserleitung zwischen Reußenköge (Hamburger Hallig) und Pellworm (Nordwestküste)
- Einbringung in den Seeboden mittels Fräsverfahren (ca. 9,4 km), im übrigen Unterbohrung des Wattenmeeres mittels Horizontalspülverfahren (Anlandungsbereiche), ca. 65 m offene Grabenbauweise (Pellworm)
- Darstellung der temporären Inanspruchnahmen von Eigentumsflächen für die Erschließung des Baufeldes
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Reußenköge und Pellworm im Kreis Nordfriesland.

Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht

Der Wasserverband Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee, hat beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur SH (MEKUN) für das Bauvorhaben einen Antrag auf Planfeststellung nach dem UVPG und LVwG gestellt. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) ist als oberste Wasserbehörde aufgrund des Schwerpunktes des Vorhabens in kreisfreiem Gebiet der Nordsee sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststel-

lung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist mit der Folge einer nunmehr bestehenden UVP-Pflicht entfallen, da der Vorhabenträger eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat und die zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet hat.

Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen

Das MEKUN führt die nach § 140 Abs. 3 LVwG, § 18 UVPG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben liegen zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 17.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024

bei den nachgenannten Stellen während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

1)
Amt Mittleres Nordfriesland
im Flur der Bauabteilung
im Erdgeschoss
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

2)
Amt Pellworm
Uthlandestr. 1
25849 Pellworm

3)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz
Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
am Empfang
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umwelt-
auswirkungen des Vorhabens. Dies sind u. a. der Erläuterungsbericht und ein Doku-
ment, das den UVP-Bericht inkl. allgemein verständlicher Zusammenfassung (AVZ),
den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), den Artenschutzrechtlichen Fachbei-
trag, die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen und die Fachbeiträge Wasserrahmen-
richtlinie (WRRL) und Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) enthält.

Als zusätzliches Informationsangebot stellt das MEKUN die Planunterlagen zu die-
sem Vorhaben auf der Internetseite

<https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/twp>

zur Einsichtnahme bereit.

Einwendungen/Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 18.03.2024

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

V 413-521-Trinkwasserleitung Pellworm

Einwendungen gegen den Plan erheben bei den oben angeführten Auslegungsstellen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grund-
erwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem
Betroffenen kann am Auslegungsort unter Vorlage ihres oder seines Personalauswei-
ses oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben
dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch per E-Mail an twpellworm@mekun.landsh.de beim MEKUN abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass eine beim MEKUN angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431/988615-7096 oder Fax-Nr. der Auslegungsstelle

De-Mail poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de oder DE-Mail-Adresse der Auslegungsstelle

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (18.03.2024) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses liegt zusammen mit den Planfeststellungsunterlagen aus und ist unter <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/twp> abrufbar.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterungstermin

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG).

Der Erörterungstermin wird auf

Freitag, den 26. April 2024
Beginn 10.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Husum
Zingel 10
25813 Husum

festgelegt.

In dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen der Umweltvereinigungen und Einwendungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange mit dem Vorhabenträger erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Bauvorhaben berührt werden (Teilnahmeberechtigte), freigestellt.

Beim Ausbleiben eines Einwendenden im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Der Erörterungstermin ist gem. § 140 Abs.6 i.V. mit § 135 Abs. 1 LVwG nicht öffentlich.

Hinweise zu Verfahren, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des MEKUN zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 141 Abs. 5 LVwG).

Kiel, den 12.12.2023

Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

gez. Hinrichs